



Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

BREKO e.V. | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

**Per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de**

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Frau Vorsitzende Ute Dreger

Im Tulpenfeld 4

53113 Bonn

BREKO

Bundesverband

Breitbandkommunikation e.V.

Menuhinstraße 6

53113 Bonn

Tel.: +49 176 300 20 942

harings@brekoverband.de

**18. Dezember 2023**

## **BK3-23-079 - Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu baulichen Anlagen**

Sehr geehrte Frau Dreger,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns vorab für die gewährte Fristverlängerung und die Möglichkeit zur Abgabe einer zweiten Stellungnahme.

Zu den in der öffentlich mündlichen Verhandlung am 23.11.2023 thematisierten Punkten tragen wie folgt vor:

### **I. Keine Genehmigungsfähigkeit des Antrags**

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind aufgrund der vorgenommenen Pauschalierung so nicht genehmigungsfähig. Mit ihrem Entgeltantrag beantragt die Antragstellerin die Entscheidung über ein einheitliches Entgelt für den Zugang zu baulichen Anlagen. Dabei unterscheidet sie nicht zwischen alter (bereits abgeschriebener) und neuer Infrastruktur.

Eine Unterscheidung ist jedoch unerlässlich, um ein angemessenes und ggf. getrenntes Entgelt bestimmen zu können. Die von der Antragstellerin vorgenommene Mischkalkulation ist allein deshalb ungeeignet, da sie alle Werte zusammenwirft und zu einer finanziellen Bevorteilung abgeschriebener Leerrohrinfrastrukturen führt.

Geschäftsstelle Bonn | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn | Tel.: +49 228 24999-70

Hauptstadtbüro Berlin | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin | Tel.: +49 30 58580-415

Europabüro Brüssel | Avenue de Cortenberg 172 | 1000 Brüssel, Belgien | Tel.: +32 472 53 1419

Norbert Westfal, Präsident | Karsten Kluge, Vizepräsident, Schatzmeister | Alfred Rauscher, Vizepräsident

Dr. Stephan Albers, Geschäftsführer

Insbesondere im Bereich der HK-Trassen ist zwingend eine Differenzierung notwendig. Anders als bei VzK-Trassen, welche vermutlich noch nicht abgeschrieben sind und damit insgesamt homogen bewertet werden können, dürfte der Abschreibungsfortschritt bei HK-Trassen deutlich heterogener sein. Hier wäre problematisch, dass der Antragstellerin für bereits abgeschriebene baulichen Anlagen Entgelte genehmigt werden, die auf der Grundlage der Einbeziehung von Kosten zur Abschreibung bestimmt wurden.

Auch die von der Beschlusskammer 3 in der öffentlichen mündlichen Verhandlung überlegte Einführung einer gewichteten Berücksichtigung der AGP wäre jedenfalls in den HK-Trassen nicht geeignet und vor allem nicht angemessen, um den hier teilweise erheblichen Unterschieden in verhältnismäßiger Art und Weise Rechnung zu tragen. Eine gewichtete Berücksichtigung der AGP in HK-Trassen ist zudem unvereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Erwägungsgrund 187, EU 2018/1972 und BT-Drs. 19/26108, S. 276), wonach bei baulichen Anlagen in zeitlicher Hinsicht zu differenzieren ist.

Insofern eine Unterteilung anhand eines konkreten Zeitpunkts nicht möglich ist, wird alternativ ein Abschreibungsmalus vorgeschlagen, der dem Alter der jeweiligen baulichen Anlage und der entsprechenden angemessenen Entgelthöhe Rechnung tragen sollte.

Ferner begrüßt der BREKO einen WACC mit VHCN-Zuschlag für neuverlegte Leerrohre für die Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen. Dieser Zuschlag ist jedoch im Hinblick auf neu verlegte Infrastrukturen höher anzusetzen.

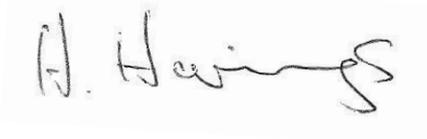
## **II. Genehmigungsdauer**

Der BREKO begrüßt darüber hinaus kurze Intervalle der Entgeltüberprüfung. Insbesondere die Baukosten für TK-Infrastrukturen dürften in den nächsten Jahren erheblichen Unsicherheiten unterliegen. Wegen der unmittelbaren Auswirkungen der BA-Entgelte auf eigene Investitionen in VHCN erscheint der beantragte Genehmigungszeitraum von eineinhalb Jahren als guter Kompromiss zwischen Planungssicherheit und Verfahrensökonomie.

**III. Peer Group der KPMG-Stellungnahme bzgl. Benchmarkanalyse zu aktuellen Renditeerwartungen von VHCN-Investoren in Deutschland nicht repräsentativ (ggf. Bezug zur Entgelthöhe)**

In der im Antrag herangezogenen Stellungnahme der KPMG zur Herleitung eines VHCN WACC, werden als Peer Group Unternehmen mit Sitz in Europa und Nordamerika herangezogen. Diese Unternehmen decken sowohl Kontinente als auch Länder ab, in denen sowohl in allgemein wirtschaftlicher Sicht als auch telekommunikationstechnisch erhebliche Unterschiede im Bereich des Glasfaserausbaus und den zu bewertende Umstände liegen. So bestehen bereits in europäischen Ländern solche erheblichen Unterschiede, dass ein Vergleich bezüglich der Berechnung von Entgelten kaum möglich erscheint. Anhand dieser Peer Group wird ein VHCN WACC gebildet, auf den sich die Antragstellerin beruft. In dem Gutachten wird explizit nicht auf die den deutschen Markt beherrschenden Umstände eingegangen, sondern eine zu breite Gruppe herangezogen, die nicht die Werte des deutschen Marktes widerspiegeln vermag.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Harings

Leiter Regulierungsverfahren & Justizariat